

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Bauformat Küchen GmbH & Co. KG

## 1. Anwendungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsannahmen der Firma Bauformat Küchen GmbH & Co. KG (nachfolgend als „Bauformat“ bezeichnet) im In- und Ausland erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Bauformat mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bauformat ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bauformat auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Die für Bauformat tätigen Handelsvertreter sind hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit ebenfalls an die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gebunden. Deshalb ist die Vertretungsmacht der für Bauformat tätigen Handelsvertreter auf die Vermittlung von Geschäften zu diesen Bedingungen beschränkt. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung von Bauformat.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von Bauformat sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Bauformat berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Bauformat ist auch noch nach 14 Tagen nach Zugang der Bestellung zur Annahme berechtigt, sofern der Auftraggeber seine Bestellung nicht nach Ablauf der 14-tägigen Bindungsdauer und vor einer Annahme durch Bauformat widerrufen hat.

(3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Bauformat und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von Bauformat, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mündliche Zusagen von Bauformat vor Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages bzw. einer schriftlichen Auftragsbestätigung sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag/schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag ergibt, dass die mündlichen Abreden verbindlich fortgelten.

(4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Bauformat nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(5) Angaben von Bauformat zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind unverbindlich. Circa-Angaben, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6) Bauformat behält sich das Eigentum bzw. sämtliche Urheberrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Bauformat weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Bauformat diese Gegenstände vollständig an Bauformat zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## 3. Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Exportlieferungen werden Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben von dem Auftraggeber getragen. Sofern bei einer „Freihauslieferung“ die Kosten für Zoll sowie Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben von Bauformat verauslagt werden, ist Bauformat zur Weiterberechnung dieser Kosten an den Auftraggeber berechtigt.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Bauformat zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss/schriftlicher Auftragsbestätigung erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Bauformat (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum (auch bei Teillieferungen) ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Bauformat ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Bauformat spätestens mit der Auftragsbestätigung.

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Bauformat. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Ab Verzugseintritt sind die ausstehenden Beträge zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung

höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Bauformat ist zur Annahme von Schecks oder Wechseln nicht verpflichtet. Deren Annahme erfolgt gegebenenfalls nur zahlungshalber; Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Auftraggeber.

(5) Kommt der Auftraggeber jedoch mit einer Zahlung in Verzug, werden sämtliche weiteren offenen Forderungen, die Bauformat gegenüber dem Auftraggeber zustehen, sofort fällig.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

(7) Bauformat ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Bauformat durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist Bauformat nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann Bauformat den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

#### **4. Lieferung und Lieferzeit**

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von Bauformat in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

Lieferfristen beginnen erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

(3) Bauformat kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen Bauformat gegenüber nicht nachkommt.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs von Bauformat bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

(5) Bauformat haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der

Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), verursacht worden sind, die Bauformat nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Bauformat die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Bauformat zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch wenn sich Bauformat in Verzug befinden sollte. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Bauformat vom Vertrag zurücktreten.

(6) Bauformat ist in für den Auftraggeber zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

(7) Gerät Bauformat mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Bauformat auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

#### **5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Löhne, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Bauformat.

(3) Bauformat ist berechtigt, einen konkreten Liefertermin zu avisieren (Liefer-Avisierung).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung zum avisierten Termin anzunehmen, sofern er dem avisierten Termin nicht unverzüglich widerspricht. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von Bauformat aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Bauformat berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Bei Lagerung durch Bauformat betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, beginnend mit dem avisierten Liefertermin bzw. – mangels avisierten Liefertermins – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die Kosten für eine evtl. 2. Anlieferung (weil die Annahme bei der 1. Lieferung unterblieben ist) sind von dieser Pauschale nicht umfasst, diese hat der Auftraggeber in Höhe der tatsächlichen Entstehung zu tragen.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von Bauformat (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass Bauformat überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Bauformat noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Bauformat dies dem Auftraggeber angezeigt hat, sofern nichts abweichendes mit Bauformat vereinbart ist.

(5) Abweichungen von dem Lieferschein oder der Rechnung sind unverzüglich nach Empfang der Ware Bauformat schriftlich mitzuteilen.

(6) Übernimmt Bauformat die Lieferung zum Auftraggeber stellt der Auftraggeber geeignete Entladebedingungen am Entladepunkt sicher, insbesondere eine ebene Stellfläche für LKW, Laderampe zur ebenen Entladung sowie einen Standort außerhalb des fließenden Straßenverkehrs. Ebenso muss die Anlieferadresse für 40 Tonnen Sattelzüge geeignet sein. Die Anlieferadresse eignet sich nicht für 40 Tonnen Sattelzüge, wenn:

- Die Lieferadresse sich in einer Straße befinden bzw. kann nur über eine Straße erreicht werden, die als verkehrsberuhigter Bereich / „Spielstraße“ gewidmet ist, und/ oder
- Die Lieferadresse sich in einer Straße befindet bzw. nur über eine Straße erreicht werden kann, deren Befahrbarkeit für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen untersagt ist, und/ oder
- Die Lieferadresse sich in einer Straße befindet bzw. nur über eine Straße erreicht werden kann, die schmaler als 4,5 Meter ist bzw. die an einer bei der Lieferung zu passierenden Stelle im Zeitpunkt der Lieferung durch Hindernisse wie etwa parkende Fahrzeuge oder eine Baustelle auf weniger als 4,5 Meter Durchfahrtsbreite eingeschränkt wird, und/ oder
- Die Lieferadresse sich in einer Sackgasse befindet.

Sollte sich bei der Anlieferung herausstellen, dass die Anlieferadresse nicht für 40 Tonnen Sattelzüge geeignet ist, behält sich Bauformat die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen ausdrücklich vor.

## 6. Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Angaben auf der Auftragsbestätigung, sofern der Käufer

diesen nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen widerspricht.

(3) Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Auftraggeber Bauformat nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt Bauformat j keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig (auch auf Transportschäden) zu untersuchen. Erkennbare Transportschäden sind sofort auf dem Frachtbrief oder Auslieferungsschein zu vermerken und vom Transporteur bescheinigen zu lassen. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn Bauformat nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge Bauformat nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von Bauformat ist ein beanstandeter Liefergegenstand an Bauformat zurückzusenden.

(5) Bei Nachlieferungen im Rahmen von Reklamationen, hat eine Untersuchung durch den Auftraggeber spätestens unmittelbar vor der Anfahrt bei seinem eigenen Kunden zu erfolgen.

(6) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Bauformat nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Bauformat ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel (d.h. die Mängelbeseitigungskosten müssen mindestens 10% des Rechnungsbetrags übersteigen) besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe, Maßen oder sonstigen Punkten der Ausführung gelten nicht als Mängel. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(7) Der Auftraggeber verzichtet auf die rückgriffweise Geltendmachung seiner im Rahmen der Nacherfüllung gegenüber Endverbrauchern entstehenden Aufwendungen (Ein- oder Ausbaurückstellungen) gegenüber Bauformat. Er verzichtet insoweit auf seine Ansprüche nach § 445a Abs.

1 und 2 BGB und § 439 Abs. 3 BGB gegen Bauformat. Im Gegenzug räumt Bauformat dem Auftraggeber einen gleichwertigen Ausgleich für diesen Verzicht ein, der aus folgenden Elementen besteht:

- Herstellergarantie: Der Auftraggeber erhält für die Dauer von fünf Jahren ab Übergabe der Möbel an den Auftraggeber für von Bauformat hergestellte Küchenmöbelteile eine Garantie gemäß der Garantiebestimmungen von Bauformat.

- Berücksichtigung und Abgeltung der wirtschaftlichen Belastung des Auftraggebers mit Einbau- und Ausbaukosten im Rahmen der von Bauformat mit dem Auftraggeber vereinbarten Rabatte auf die Listenpreise

- Erleichterte Reklamationsabwicklung: Der Auftraggeber muss die Mangelhaftigkeit eines Liefergegenstands nur anzeigen. Einen Nachweis des Mangels muss er erst nach ausdrücklicher Aufforderung erbringen.

- Verzicht auf die Geltendmachung der Prüfkosten von Bauformat, bei unberechtigten Mängelanzeigen.

(8) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Bauformat, kann der Auftraggeber unter den in Ziff. 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(9) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Bauformat aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Bauformat nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten.

Gewährleistungsansprüche gegen Bauformat bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen Bauformat gehemmt.

(10) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Bauformat den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(11) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## 7. Haftung

(1) Die Haftung von Bauformat auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 7 eingeschränkt.

(2) Bauformat haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder

Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit Bauformat gemäß Ziff. 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Bauformat bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Bauformat für Sachschäden auf einen Betrag von 6.000.000,00 EUR und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Bauformat.

(6) Soweit Bauformat technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieser Ziff. 7 gelten nicht für die Haftung von Bauformat wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn Bauformat die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem./analog §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Bauformat gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von Bauformat an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Bauformat. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Bauformat.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Bauformat als Herstellerin erfolgt und Bauformat unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Bauformat eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Bauformat. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt Bauformat, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von Bauformat an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Bauformat ab. Bauformat nimmt die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Bauformat ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Bauformat abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Bauformat darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von Bauformat hinweisen und Bauformat hierüber informieren, um Bauformat die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Bauformat die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber Bauformat.

(8) Bauformat wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Auftraggeber.

(9) Tritt der Bauformat bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Bauformat berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

## **9. Rechtsverfolgung im Ausland**

Werden gegen den Auftraggeber gerichtliche Maßnahmen im Ausland notwendig, um die Erfüllung der vertraglichen Ansprüche von Bauformat durchzusetzen, verpflichtet sich der Auftraggeber – unabhängig von der gesetzlichen oder gerichtlichen Kostenregelung im Ausland – zur Übernahme sämtlicher gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich im In- und Ausland entstandener Anwaltsgebühren.

## **10. Schlussbestimmungen**

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Bauformat und dem Auftraggeber, Löhne. Zwingende gesetzliche

Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen Bauformat und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.